Register

zur

Konkursordnung.

Alphabetisches Sachregister.

(Die den Paragraphen beigefügten Zahlen weisen auf die Seite der bezeichneten I., II. oder III. Abtheilung. Die mit „E. G." bezeichneten Paragraphen beziehen sich auf das Einführungsgesetz, während die ohne Beisatz aufgeführten Paragraphen auf die Konkursordnung sich beziehen. Wenn ein S. einer Zahl vorausgesetzt ist, ist damit die Seite der beigesetzten Abtheilung der Konkursordnung bezeichnet.)

Register

zum

Reichsgesetz vom 21. Juli 1879,

betreffend

die Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens.

Alphabetisches Sachregister.

(S. = Seite des III. Bandes der RKO.; §. = Paragraph des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879.)

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.